

**Gebührenordnung
zur Friedhofsordnung
der Gemeinde Steffenberg**

Auf Grund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Steffenberg vom 28.10.2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steffenberg in ihrer Sitzung am 28.10.2020 für die Friedhöfe der Gemeinde Steffenberg nachstehende

GEBÜHRENORDNUNG

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Steffenberg vom 28.10.2020 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Das sind:
- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
 - Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- c) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

II. Gebührenarten

§ 6

Gebühren für die Beisetzung in Erdgrabstätten

Es werden erhoben für:

(1) Reihengräber:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Erwerb der Grabstätte | 275,00 € |
| b) | Ausheben und Verfüllen des Grabes
sowie Beseitigung der Erdrückstände | 460,00 € |
| c) | Benutzung der Leichenhalle | 45,00 € |
| d) | Benutzung der Friedhofskapelle | 150,00 € |
| e) | Benutzung der Kühlung | 60,00 € |
| f) | Vorausleistung der Grabeinebnung nach Ablauf der Ruhefrist | 250,00 € |

(2) Rasengräber:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Erwerb der Grabstätte sowie Herrichten und Pflege | 1.800,00 € |
| b) | Ausheben und Verfüllen des Grabes
sowie die Beseitigung der Erdrückstände | 460,00 € |

c)	Benutzung der Leichenhalle	45,00 €
d)	Benutzung der Friedhofskapelle	150,00 €
e)	Benutzung der Kühlung	60,00 €

- (3) Bei der Bestattung von Kindern unter 10 Jahren ermäßigen sich sämtliche Gebühren um 30 %; bei Neugeborenen um 50 %.
- (4) Für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes nach § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung wird eine Pflegegebühr in Höhe von 50,00 € pro Jahr der vorzeitigen Rückgabe erhoben. Diese Regelung gilt nicht für Rasengräber.

§ 7

Gebühren für die Beisetzung von Ascheresten

Für die Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für die Beisetzung einer Urne in ein bereits bestehendes Reihengrab

a)	Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes inkl. Entsorgung Erdaushub sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten	120,00 €
b)	Benutzung der Friedhofskapelle	150,00 €

- (2) Für die Beisetzung einer Urne in einem Urneneinzelgrab

a)	Erwerb der Grabstätte	225,00 €
b)	Ausheben, verfüllen und Beseitigung der Erdrückstände	120,00 €
c)	Benutzung der Friedhofskapelle	150,00 €
d)	Vorausleistung der Grabeinbnung nach Ablauf der Ruhefrist	150,00 €

- (3) Für die Beisetzung einer Urne in einem Urnendoppelgrab

a)	Erwerb der Grabstätte bei 1. Beisetzung	350,00 €
b)	Ausheben, verfüllen und Beseitigung der Erdrückstände je Grab	140,00 €
e)	Benutzung der Friedhofskapelle	150,00 €

- (4) Anonyme Urnengrabstätte und Urneneinzelrasengrab

a)	Erwerb der Grabstätte	225,00 €
b)	Ausheben, verfüllen, Beseitigung Erdrückstände	120,00 €
c)	Benutzung Friedhofskapelle	150,00 €

- (5) Für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes nach § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung wird eine Pflegegebühr in Höhe von **25,00 €** pro Jahr der vorzeitigen Rückgabe erhoben. Diese Regelung gilt nicht für Urnenrasengräber.

§ 7 a

Genehmigungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| a) Die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern und die Einfassung bei Reihengräbern (mit und ohne Gestaltungsvorschriften) sowie bei Urnengräbern | 10,00 € |
| b) Bescheinigungen gem. § 3 Abs. 2 Ziffer 3 des Feuer-Bestattungsgesetzes (Unbedenklichkeitsbescheinigung) | 10,00 € |
| c) Erteilung einer Bescheinigung zur Beisetzung einer Urne | 10,00 € |
| d) Erteilung einer Zulassung für Steinmetze u. ä. Berufsbilder für die Errichtung von Grabmälern | |
| einmalig | 0,00 € |
| für die Dauer von 1 Jahr | 0,00 € |
| für die Dauer von 5 Jahren | 0,00 € |

§ 8

Umbettungsgebühren

Bei Umbettungen sind die tatsächlich entstandenen Kosten vom Antragsteller zu tragen.

§ 9

Gebühren für die Grababräumung

- (1) Für die Abräumung einer Grabstätte durch die Gemeinde, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erworben wurde, werden pauschal 250,00 € für Einzelgräber und 150,00 € für Urnengräber erhoben.
- (2) Für die Abräumung einer Doppelgrabstätte durch die Gemeinde, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erworben wurde, werden pauschal 500,00 € erhoben.

§ 9 a

Gebühren für Entsorgung des Grabschmucks

- (1) Die Entsorgung des Grabschmucks (Kränze, Buketts) nach Bestattungen können kostenfrei bei eigener Anlieferung zum gemeindlichen Bauhof erfolgen.
- (2) Wird die Abräumung des Grabschmucks von den Mitarbeitern des gemeindlichen Bauhofes durchgeführt, wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Steffenberg außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Steffenberg, 29.10.2020

Gemeinde Steffenberg
Der Gemeindevorstand

Wege
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 25.11.2020 auf der Internetseite der Gemeinde Steffenberg unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ öffentlich bekanntgemacht. Der Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet erfolgte im amtlichen Mitteilungsblatt „Steffenberg aktuell“ am 12.11.2020

Steffenberg, 25.11.2020

Gemeinde Steffenberg
Der Gemeindevorstand

Wege
Bürgermeister